

Satzung

**zur Bildung des Diversitäts- und
Inklusionsbeirates
des Wetteraukreises**



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Grundsätzliches	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Amtszeit	4
§ 4 Zusammensetzung des Beirats.....	4
§ 5 Fachausschüsse	5
§ 6 Zusammensetzung der Fachausschüsse.....	5
§ 7 Beratende Mitglieder.....	5
§ 8 Konstituierung des Beirats	6
§ 9 Konstituierung der Fachausschüsse.....	6
§ 10 Geschäftsgang	7
§ 11 Öffentlichkeit	7
§ 12 Geschäftsstelle.....	7
§ 13 Entschädigung	7
§ 14 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBI. 2026 Nr. 8), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 16.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Grundlage für die Arbeit des Diversitäts- und Inklusionsbeirats ist der durch den Kreistag des Wetteraukreises beschlossene Aktionsplan Inklusion sowie das Integrationskonzept des Wetteraukreises.

Ziel ist es, Ungleichverteilung und Diskriminierung entgegenzuwirken sowie die Grundlagen für eine freie und selbstbestimmte Identität aller hier lebenden Menschen zu schaffen und diese zu fördern. Hierzu gehören die gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeit des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Durch Chancen- und Ressourcenorientierung, die Anerkennung der Diversität als Normalität, eine inklusionsorientierte Vorgehensweise, einen breit aufgestellten Antidiskriminierungsansatz und eine alle im Wetteraukreis lebenden Menschen in den Fokus nehmende Ausrichtung sollen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass jede/r Einzelne in ihrer/seiner individuellen Vielfalt als zugehörig betrachtet wird und die Handlungskompetenzen von Betroffenen auf individueller und institutioneller Ebene gestärkt werden.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion in Bezug auf alle diversitäts- und inklusionsrelevanten Themen im Wetteraukreis.
2. Dem Diversitäts- und Inklusionsbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Ausländerbeiräte, die in den Fachausschuss Vielfalt und Teilhabe des Diversitäts- und Inklusionsbeirats berufen werden, wählen aus ihrer Mitte die/den Kreisausländerbeauftragte/n. Sie/Er dient der ausländischen Bevölkerung als Ansprechperson und erfüllt diese Aufgabe ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat berät den Kreisausschuss zu diversitäts- und inklusionsrelevanten Themen. Er kann hierzu Vorschläge entwickeln, Anstöße für Projekte und Maßnahmen geben und Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten, die zur Erreichung der im Aktionsplan Inklusion des Wetteraukreises und im Integrationskonzept des Wetteraukreises benannten Ziele dienlich sind. Dabei hat er die Förderung einer Diversität und Inklusion wertschätzenden Gesellschaftsstruktur im Blick und verfolgt einen intersektio-

nen sowie emanzipatorischen Ansatz. Er macht aufmerksam auf Ungleichverteilung von Macht- und Teilhabeprozessen sowie Reproduktion von -ismen in Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Wetteraukreis. Er setzt sich für die Wahrung der Grundrechte aller Menschen in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ein. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe Aller zu sichern sowie Barrieren und strukturelle Diskriminierung abzubauen.

§ 3 Amtszeit

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat sowie seine Fachausschüsse werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gebildet. Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags führen sie die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats und seiner Fachausschüsse weiter.
2. Positionen, die zum Zeitpunkt der Konstituierung unbesetzt geblieben sind, können innerhalb der laufenden Wahlzeit nachbesetzt werden.

§ 4 Zusammensetzung des Beirats

1. Dem Diversitäts- und Inklusionsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der/die für den Bereich Diversität und Inklusion zuständige Dezernent/in oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Kreisausschusses
 - sieben Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt werden
 - eine Vertretung aus der lokalen oder institutionellen Integrationsarbeit
 - eine Vertretung des Fachdienstes "Frauen und Chancengleichheit"
 - eine Vertretung des Bereichs LSBTIQ* auf Vorschlag des LSVD+ Verband Queere Vielfalt, Landesverband Hessen
 - fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege
 - der/die von den Vertretungen der kommunalen Ausländerbeiräte gemäß § 1 Abs. 3 gewählte Kreisausländerbeauftragte
 - eine Vertretung der Geflüchtetenarbeit auf Vorschlag der AG Flüchtlingshilfe
 - eine Vertretung des Seniorenbeirats
 - eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
 - jeweils eine von den Fachausschüssen des Diversitäts- und Inklusionsbeirates gewählte Vertretung.
2. Der Beirat soll zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
3. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

§ 5 Fachausschüsse

Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet der Diversitäts- und Inklusionsbeirat folgende Fachausschüsse:

1. Fachausschuss Vielfalt und Teilhabe
2. Fachausschuss Schule und Arbeit

§ 6 Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. Dem Fachausschuss Vielfalt und Teilhabe gehören an:
 - fünf Vertretungen der Institutionen und Organisationen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung
 - fünf Vertretungen auf Vorschlag der kommunalen Ausländerbeiräte
 - eine Vertretung der Selbsthilfegruppen
 - eine Vertretung des Sportbeirats
 - eine Vertretung des Seniorenbeirats
 - eine Vertretung, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt wird
2. Dem Fachausschuss Schule und Arbeit gehören an:
 - eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer (IHK)
 - eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
 - eine Vertretung der Handwerkskammer
 - eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit
 - eine Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung nach SGB II (Jobcenter)
 - eine Vertretung des Staatlichen Schulamtes
 - eine Vertretung des Kreisschüler/innenrates
 - eine Vertretung des Kreiselternbeirates
 - eine Vertretung, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt wird
3. Die Fachausschüsse sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
4. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

§ 7 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder im Beirat und seinen Fachausschüssen werden entsandt:

- die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales oder eine beauftragte Person
- der/die Integrationsbeauftragte des Wetteraukreises
- der/die Inklusionsbeauftragte des Wetteraukreises
- eine Vertretung des WIR-Vielfaltszentrums
- je eine Vertretung der Fraktionen im Kreistag des Wetteraukreises, die nicht mit Stimmrecht im Beirat bzw. Fachausschuss vertreten sind

Weitere Expertinnen/Experten können themenbezogen als Gäste zu den Sitzungen des Beirats und der Fachausschüsse hinzugezogen werden.

§ 8 Konstituierung des Beirats

1. Der/Die für Diversität und Inklusion zuständige Dezernent/in oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Kreisausschusses nimmt kraft Amtes den Vorsitz im Diversitäts- und Inklusionsbeirat wahr.
2. Nach Benennung der Mitglieder des Diversitäts- und Inklusionsbeirats durch die entsendungsberechtigten Gruppen sowie deren Berufung durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Sitzung durch den zuständigen Dezernenten bzw. die zuständige Dezernentin oder das von ihm/ihr benannte Mitglied des Kreisausschusses einberufen.
3. Die Wahl der Stellvertretung des/der Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 9 Konstituierung der Fachausschüsse

1. Nach Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse durch die entsendungsberechtigten Gruppen sowie deren Berufung durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Sitzung jeweils durch die/den Vorsitzende/n des Diversitäts- und Inklusionsbeirats einberufen.
2. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden eines Fachausschusses leitet der/die Vorsitzende des Diversitäts- und Inklusionsbeirats die konstituierende Sitzung.
3. Die Wahl des/der Vorsitzenden eines Fachausschusses sowie seiner/ihrer Stellvertretung erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn es der Fachausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 10 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang des Diversitäts- und Inklusionsbeirats und seiner Fachausschüsse gelten die für den Kreistag maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Der Diversitäts- und Inklusionsbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung.
2. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit findet § 52 HGO entsprechende Anwendung.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Kreisausschuss richtet eine Geschäftsstelle des Diversitäts- und Inklusionsbeirats ein.
2. Die Geschäftsführung wird vom/von der Integrationsbeauftragten und dem/der Inklusionsbeauftragten des Wetteraukreises partnerschaftlich wahrgenommen.
3. Die Organisation und Durchführung von Sitzungen erfolgt analog zu den weiteren Gremien im Fachbereich Jugend und Soziales im Gremiendienst des Fachbereiches.
4. Die Arbeit des/der Kreisausländerbeauftragten wird von der Geschäftsstelle des Diversitäts- und Inklusionsbeirats sowie dem/der Integrationsbeauftragten des Wetteraukreises unterstützt.
5. Sollte der Beirat oder einer seiner Fachausschüsse Gebärdensprachdolmetscher oder anderweitig dolmetschende Personen für die Beratung benötigen, so ist dies zu veranlassen.

§ 13 Entschädigung

1. Die Tätigkeit im Diversitäts- und Inklusionsbeirat sowie seinen Fachausschüssen ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Bildung des Diversitäts- und Inklusionsbeirates des Wetteraukreises vom 04.10.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 16.09.2026

Jan Weckler
Landrat

Marion Götz
Kreisbeigeordnete